

Planbereich 2.3

**Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Gemarkung Bietigheim**

Bebauungsplan GEISINGER STRASSE/ SEEWIESEN

- VORENTWURF –

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 5584, 5584/1, 5584/2, 5584/3, 5774, 5774/1 sowie Teile des Flurstücks 5815 auf der Gemarkung Bietigheim.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Lageplan: Maßstab 1:1.000

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften gelten das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg sowie die Planzeichenverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses gültigen Fassung.

Es werden zwei selbständige Satzungen erlassen (Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 10 BauGB und Satzung über örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO).

TEXTTEIL :

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) BauGB, BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung

§ 9 (1) BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

§§ 1-15 BauNVO

a) Gewerbegebiete 1 - 2 (GE 1 - 2) § 8 BauNVO

Von den nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind folgende Anlagen nicht zulässig (§ 1 (5) und (9) BauNVO):

- Bordelle,
- bordellartige Betriebe,
- Wettbüros (soweit diese noch keine Vergnügungsstätte darstellen),
- Speditionen,
- selbständige Lagerhäuser,
- selbständige Lagerplätze,
- Beherbergungsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke und
- Einzelhandelsbetriebe.

Ausnahmsweise sind untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) 1 BauNVO).

Für Vorhaben ist die Einhaltung der zulässigen Lärmkontingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

b) Gewerbegebiete 3 - 7 (GE 3 - 7) § 8 BauNVO

Von den nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind folgende Anlagen nicht zulässig (§ 1 (5) und (9) BauNVO):

- Bordelle,
- bordellartige Betriebe,
- Wettbüros (soweit diese noch keine Vergnügungsstätte darstellen),
- Speditionen,
- selbständige Lagerhäuser,
- selbständige Lagerplätze,
- Beherbergungsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- selbständige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke und
- Einzelhandelsbetriebe.

Ausnahmsweise sind untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) 1 BauNVO).

Für Vorhaben ist die Einhaltung der zulässigen Lärmkon-

		tingente im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
	c) Sondergebiet Energiezentrale (SO) § 11 BauNVO	Zulässig sind Anlagen, die der Energieerzeugung, der Energiespeicherung sowie der Energieverteilung dienen, sowie alle dazugehörigen Nutzungen.
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung §§ 16-21 a BauNVO	Nach Planeinschrieb als Höchstmaß, im Falle der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß. Die Höchstmaße für bauliche Anlagen und Gebäude werden festgesetzt i.S. von § 18 BauNVO, siehe Ziffer 1.12.
1.2	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB §§ 22 BauNVO	Nach Planeinschrieb. - abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO Gebäude ohne Längenbeschränkung, sonst i.S. der offenen Bauweise (die Ziffern 2.1.5 bis 2.1.7 sind zu beachten).
1.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO	Gemäß der Baugrenzen im Plan.
1.4	Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB	Die Gebäudeaußenwände, bzw. die nördlichen Fassaden, sind parallel zu den im Plan eingetragenen Richtungspfeilen zu errichten. Ausnahmen können zugelassen werden.
1.5	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB i.V. mit §§ 12, 14, 19 und 21 a BauNVO	Stellplätze (ST), Garagen (GA), Garagen unterhalb der Geländeoberfläche/Tiefgaragen (TG) und Nebenanlagen (NA) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von min. 60 cm auszuführen. Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.
1.6	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB	Die Aufteilung der Verkehrsfläche gilt als Richtlinie. Die geplanten Straßen und Wege werden gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006, Stand 2008) ausgeführt. Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze (Breite = ca. 30 cm, Tiefe = ca. 35 cm) erforderlich und dauernd zu dulden. Soweit erforderlich, sind Böschungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn diese höhenmäßig durch Auffüllungen und Abgrabungen an die Verkehrsfläche angeglichen werden.
1.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (§ 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG) sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die Hinweise zum Arten- und Naturschutz sind zu beachten, siehe Ziff. 3.5.
1.8	Flächen für Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm) § 9 (1) 24 BauGB i.V.	Zum Schutz der Büro- und Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Gewerbe-, Schienen- und Straßenverkehrslärm sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, No-

mit § 9 (5) 1 BauGB

vember 1989) vorzusehen und nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nach DIN 4109 ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Die DIN 4109 kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden.

1.9 Pflanzgebote
§ 9 (1) 25a BauGB

Die gekennzeichneten Standorte sind zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

- 1.9.1 Pflanzgebot für Einzelbäume
Die im Plan gekennzeichneten Standorte für Pflanzgebote für Einzelbäume sind mit mittelgroßen oder großkronigen Bäumen gemäß Pflanzliste 1, siehe Ziffer 1.9.5 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte können um bis zu 5,00 m verschoben werden.
- 1.9.2 Pflanzgebot für Einzelbäume
Je angefangene 2.000 qm Grundstücksfläche muss ein mittelgroßer oder großkroniger Baum gemäß Pflanzliste 1, siehe Ziffer 1.9.5 gepflanzt werden. Die gemäß Ziffer 2.3.3 festgesetzten Baumpflanzungen können hierauf angerechnet werden.
- 1.9.3 Flächenhaftes Pflanzgebot
Die im Plan mit Pflanzgebot (pfg) gekennzeichneten Flächen sind als Rasenflächen mit Strauchgruppen gemäß Pflanzliste 2, siehe Ziffer 1.9.6 zu bepflanzen.
- 1.9.4 Tiefgaragenbegrünung
Die nicht überbauten Tiefgaragenflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Mindestüberdeckung (Humus-/ Substratauftrag) für die Begrünung muss 60 cm betragen.
- 1.9.5 Pflanzliste 1 - Bäume
- mittelgroß, Stammumfang min. 18/20 cm
Feldahorn (*Acer campestre*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
regionale Apfel- und Steinobsthochstämme
- großkronig, Stammumfang min. 18/20 cm
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- 1.9.6 Pflanzliste 2 - Sträucher
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Feldrose (*Rosa arvensis*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

1.10 Pflanzbindung
§ 9 (1) 25b BauGB

Die gekennzeichneten Baumstandorte sind zu erhalten und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 1, siehe Ziffer 1.9.5 zu ersetzen.

1.12 Höhenlage der Gebäude
§ 9 (3) BauGB

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend den Einschrieben im Plan (bezogen auf Meereshöhe ü.NN) festgesetzt. Von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe kann max. +/- 50 cm abgewichen werden.

Die Höchstmaße für bauliche Anlagen sowie Gebäude werden, entsprechend dem Einschrieb im Plan (bezogen auf Meereshöhe ü.NN), festgesetzt. Für Gebäude ist der Bezugspunkt Oberkante Attika.

Ausnahme: Besondere betriebliche Einrichtungen dürfen die festgesetzten Höhen um max. 1,50 m auf einer Fläche von max. 10% der Gebäudegrundfläche überschreiten, soweit sie vom Dachrand min. 1,50 m zurückversetzt sind (Ziffer 2.1.4 ist zu beachten).

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 (1) 1 LBO

- 2.1.1 Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur solaren Energie- und Wärmegegewinnung.
- 2.1.2 Dachform und Dachneigung nach Planeinschrieb:
Flachdach: 0°-3°
flachgeneigtes Dach: 4°-10°
- 2.1.3 Dachdeckung
Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen, mit einem Substrataufbau von min. 10 cm.
Anlagen zur solaren Energie- und Wärmegegewinnung sind aufgeständert nur dann zulässig, wenn sie um das Maß ihrer Höhe von der Dachkante abgerückt werden. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt von Außenwand mit Oberkante Dachfläche.
Dachflächen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei etc.) sind unzulässig.
- 2.1.4 Besondere betriebliche Einrichtungen, gemäß Ziffer 1.12 sind räumlich zusammenzufassen und vollständig mit einer einheitlich gestalteten und in der Materialität dem Gebäude angepassten Einhausung zu versehen.
- 2.1.5 Fassaden in GE 1 und GE 2, die zur Geisinger Straße wirken, sind zu min. 1/3 der Fassadenfläche mit Fassadenöffnungen zu versehen.
- 2.1.6 Fassaden von Gebäuden mit mehr als 50 m Länge sind min. alle 30 m durch Fassadenversätze vertikal zu gliedern. Rücksprung um min. 1,00 m auf einer Länge von 3,00 bis 5,00 m.
- 2.1.7 Fensterlose Fassadenabschnitte, ab einer Länge von 15 m, sind zu min. 1/3 der Fassadenfläche in geeigneter Weise zu begrünen, z.B. durch Kletterhilfen mit Rank- und Schlingpflanzen (z.B. Knöterich, Waldrebe, Heckenschlinge, Efeu).

2.2 Werbeanlagen und Automaten

§ 74 (1) 2 LBO

- 2.2.1 Werbeanlagen sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an Gebäuden zulässig.
Werbeanlagen sind auf den Erdgeschossbereich zu beschränken. Als Ausnahme können Werbeanlagen an der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden; von der Unterkante der Obergeschossfenster ist jedoch ein senkrechter Abstand von min. 60 cm einzuhalten.
Werbeanlagen sind in der Summe nur bis zu einer Fläche von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.
Die zulässige Anzahl von Werbeanlagen pro Nutzungseinheit ist beschränkt auf eine Einzelanlage.
Unabhängig davon ist eine weitere Werbeanlagen je Nutzungseinheit auf einem Sammelwerbeträger sowie ein Hinweisschild zur Auffindbarkeit von Parkieranlagen zulässig.
- 2.2.2 Werbeanlagen dürfen angestrahlt oder als Einzelbuch-

staben beleuchtet werden.
Leuchtkästen sind unzulässig.
Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht, greller und stechender Farbgebung sowie auffälligen Mustern, sind unzulässig.

2.2.3 Flächige Werbeschilder dürfen eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 350 cm, jedoch 50 % der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.
Bei Anbringung auf Brüstungen darf die jeweilige Höhe und Länge der Brüstung nicht überschritten werden.
Stechschilder sind unzulässig.
Ab einer Schrifthöhe von 50 cm sind anstelle von flächigen Werbeschildern nur Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben zulässig. Einzelbuchstaben sind auf eine Höhe von max. 80 cm zu begrenzen.
Hinweisschilder zur Auffindbarkeit von Parkieranlagen sind bis zu einer max. Höhe von 80 cm und einer Breite von 130 cm zulässig.
Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder aufgeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Als Ausnahme kann die Beschichtung von bis zu 20 % ihrer jeweiligen Glasfläche zugelassen werden.

2.2.4 Einzelwerbeanlagen, die auf Sammelwerbeträgern angebracht werden, müssen in Material und Größe aufeinander abgestimmt werden.

2.2.5 Automaten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an Gebäuden zulässig. Sie dürfen eine Größe von 0,8 m² nicht überschreiten und müssen bündig in die Hauswand eingelassen werden.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
§ 74 (1) 3 LBO i.V. mit
§ 9 (1) LBO

2.3.1 Unbebaute Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit heimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste 2, siehe Ziffer 1.9.6 zu bepflanzen. Lose Material- und Steinschüttungen (Schottergärten) sind unzulässig.

2.3.2 Gering belastete private Verkehrsflächen (wie Stellplätze) sind - soweit möglich und zulässig - wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Rasenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen).

2.3.3 Großflächige Stellplatzanlagen sind nach sechs Stellplätzen durch min. 2,00 m breite Pflanzflächen zu gliedern und mit mittelgroßen Bäumen gemäß Pflanzliste 1, siehe Ziffer 1.9.5 zu bepflanzen.

2.3.4 Lagerflächen sind so einzugrünen, dass sie von öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Zur Eingrünung sind Sträucher gemäß Pflanzliste 2, siehe Ziffer 1.9.6 zu verwenden.

2.3.5 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind (auch in Kombination) nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig. Topografisch bedingte sowie gestalterisch verträgliche Ausnahmen bis zu einer Höhe von 2,00 m können zugelassen werden.

2.4 Einfriedigungen
§ 74 (1) 3 LBO

Einfriedigungen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen einhalten und eingegrünt

werden. Zur Eingrünung sind Sträucher gemäß Pflanzliste 2, siehe Ziffer 1.9.6 zu verwenden.

2.5 Müllbehälterstandorte
§ 74 (1) 3 LBO

Müllbehälterstandorte sind möglichst in das Gebäude zu integrieren. Freistehende Anlagen sind durch bauliche Maßnahmen gegen Einblicke abzuschirmen und einzugrünen. Zur Eingrünung sind Sträucher gemäß Pflanzliste 2, siehe Ziffer 1.9.6 zu verwenden.

2.6 Erfordernis der Kenntnisaufgabe
§ 74 (1) 6 LBO

Werbeanlagen, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen der Kenntnisaufgabe.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN/HINWEISE

§ 9 (6) BauGB

3.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Bietigheimer Trinkwasserfassungen in den Gewannen „Mühlwiesen“ und „Grünwiesen“, innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone III A.

3.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens. Auf das Merkblatt des Landratsamts Ludwigsburg wird verwiesen (das Merkblatt kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.3 Altlasten

Werden bei künftigen Erdarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.4 Bodenfunde

Zufällig entdeckte Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg unverzüglich zu melden.

3.5 Arten- und Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei allen Bauvorhaben zu beachten.

Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie das Merkblatt des NABU wird verwiesen (das Merkblatt kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

Zum Schutz der vorhandenen Arten dürfen Abbruch- und Fällarbeiten sowie Baufeldräumungen nur außerhalb der Brutzeiten und Vegetationsperioden, das heißt vom 01.10. bis zum 28.02., durchgeführt werden. Im Rahmen von Untersuchungen, die im Vorfeld durchzuführen sind, sind auch Überwinterungspotenziale zu prüfen.

Für alle zu erhaltenden Gehölz- und Vegetationsflächen wird die Einhaltung der DIN 18 920 (insbesondere stabiler Bauzaun, Wurzelschutzvorhänge etc.) verbindlich vorgegeben (die DIN 18 920 kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

Auf die Baumschutzsatzung vom 17.11.98 wird verwiesen, ebenso auf das Merkblatt des NABU (die DIN 18 920, die Baumschutzsatzung sowie das Merkblatt können im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.6 Beleuchtung

Im Sinne einer umweltfreundlichen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Leuchten mit geringem Blauanteil).

3.7 Grundwasserschutz

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefergründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 37 (4) WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

3.8 Freiflächengestaltungsplan

Den Bauvorlagen ist für die Gestaltung der Außenanlagen der einzelnen Grundstücke ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Dabei sind insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhen, geplante Bäume/Sträucher (Pflanzgebote), Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, die für den Betriebsablauf benötigten Erschließungsflächen, Materialien, sonstige Nutzungen der Freiflächen mit Pflanzplan, darzustellen.

3.9 Baugrunduntersuchungen

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 werden aufgrund der geologischen Verhältnisse empfohlen (die DIN 4020 kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.10 Bahn

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Bauherren zu erfolgen.

Die Deutschen Bahn AG empfiehlt den Vorhabensträgern eine frühzeitige Abstimmung der Projekte.

3.11 Kommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.

Aufgestellt:

Bietigheim-Bissingen, den 23.01.2020

- Stadtentwicklungsamt

I-61/26.4-2.3 Rie

- A. S c h w a r z -